

6 C 226/21 (2)

Verkündet am 11.02.2022

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Eckernförde

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft, Saarbrückenstraße 54,
24114 Kiel, Gz.: RI-21/160-KUN-RI

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Eckernförde durch die Richterin am 11.02.2022 auf Grund
des Sachstands vom 29.12.2021 zuletzt mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.590,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.05.2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, der sich am 1.2.2021 in
ereignete.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer eines Jaguar Land Rover mit dem amtlichen Kennzeichen . Das von dem Unfallverursacher geführte Fahrzeug war zum Tatzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Das klägerische Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist es zwischen den Parteien unstreitig. Streitig ist, welcher Restwert im Rahmen der Schadenregulierung zugrunde-zulegen ist.

Die Dekra Automobil GmbH wurde mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragt. Laut dem Gutachten der Dekra Automobil GmbH vom 04.02.2021 soll der Wiederbeschaffungswert 41.000 (brutto) betragen, der Restwert 16.000 € (brutto). Das Schadensverhältnis zwischen Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten führt das Gutachten mit 114 % auf.

Die Beklagte wandte sich mit Schreiben vom 03.02.2021 an den Kläger. In den dem Schreiben beigefügten Anlagen heißt es auszugsweise:

„Sollte ein Totalschaden vorliegen, beachten Sie bitte:

Verkaufen Sie ihr beschädigtes Fahrzeug bitte nicht sofort zu dem im Gutachten angegebenen Restwert. Wir können Ihnen sicher ein besseres Angebot vermitteln. Bitte warten Sie unsere Nachricht ab, damit Ihnen keine Nachteile entstehen (vgl. BGH vom 27.9.2016, Aktenzeichen VI ZR 673/15).“

Das Schadengutachten lag der Beklagten am 4.2.2021 vor.

Der Kläger verkaufte sein Fahrzeug für einen Brutto-Kaufpreis in Höhe von 16.000 € an die
und erwarb bei der ein Ersatz-fahrzeug zu einem Brutto-Kaufpreis von 41.500 €.

Mit Schreiben vom 8.2.2021 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie ein Restwertangebot in

Höhe von 19.590 € ermittelt habe.

Auf die von dem Beklagten geltend gemachte Forderung in Höhe von 25.000 € (Wiederbeschaffungsaufwand) leistete die Beklagte eine Zahlung in Höhe von 21.410 €. Hierbei legte die Beklagte das von ihr ermittelte Restwertangebot in Höhe von 19.500 € zugrunde, eine weitergehende Abrechnung lehnte sie ab.

Der Kläger behauptet, er habe den Restwert durch den Verkauf des Fahrzeuges realisiert. Er habe das Fahrzeug am 6.2.2021 verkauft, das Fahrzeug habe einen Restwert von 16.000 €. Die Beklagte habe ihm kein konkretes Restwertangebot unterbreitet. Es mangle bereits an einem ausreichenden Restwertangebot inklusive kostenfreier Abholung und Zahlung des Kaufpreises vor Ort.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3590,00 € nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei nicht ersichtlich, dass der Sachverständige tatsächlich die genannten drei Restwertangebote eingeholt habe. Auch wenn ihr kein Beweis hierfür vorliege, sei bei der Vorgehensweise dem Missbrauch im Sinne einer Preisabsprache Tür und Tor geöffnet. Um einen Spezialmarkt handele es sich bei dem von ihr genutzten Portal nicht. Unter Beachtung der Eckdaten des verunfallten Fahrzeuges sei der Restwert insgesamt abwegig. Der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er in Zusammenwirken mit dem Sachverständigen und dem Autohaus die Beklagte über den tatsächlichen Restwert habe täuschen wollen oder jedenfalls den völlig unrealistischen Restwert des Sachverständigen nicht hinterfragt habe und insbesondere der Beklagten die Möglichkeit genommen habe, zeitnah eigene Erkundigungen zum Restwert einzuholen und dem Kläger ein besseres Restwertangebot zu unterbreiten.

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht zuletzt im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO entschieden. Der Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, war der 29.12.2021.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger kann gemäß § 7 StVG, § 249 BGB iVm. § 115 Abs. 1 Nummer 1 VVG, § 1 PflVG von der Beklagten Zahlung weiterer 3.590 € verlangen.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der dem Kläger insoweit zustehende Wiederbeschaffungsaufwand beläuft sich vorliegend auf 25.000 €. Der Kläger durfte den in dem Gutachten vom 4.2.2021 errechneten Restwert seiner Schadensberechnung zugrundelegen. Da die Beklagte auf den geschuldeten Betrag bislang lediglich 21.410 € leistete, besteht der Anspruch noch in Höhe der mit der Klage geltend gemachten 3.590 €.

Ein Geschädigter leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 BGB gezogenen Grenzen, wenn er - wie vorliegend - die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Hierbei ist der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertverkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Will der Geschädigte das Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung geben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot grundsätzlich nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertverkäufer über das Internet, zu erzielen wäre (BGH, Urteil vom 1. 6. 2010 - VI ZR 316/09 (LG Landshut)).

Jedoch kann der Geschädigte gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen.

Soweit dem Geschädigten vor der Veräußerung des Fahrzeugs eine erhebliche günstigere Verwertungsmöglichkeit unterbreitet wird, die dieser ohne weiteres wahrnehmen kann und deren Wahrnehmung ihm zumutbar ist, hat sich der Geschädigte auf ein solches Angebot verweisen zu

lassen bzw. kann dieses Angebot zur Grundlage der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes gemacht werden (s. BGH, Urteil vom 1.6.2010 - VI ZR 316/09 (LG Landshut)).

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug am 6.2.2021 an die verkauft. Der Kläger hat insoweit als Anlage K6 den entsprechenden Ankaufschein vorgelegt. Das 16.000 € übersteigende Restwertangebot der Beklagten wurde dem Kläger unstreitig erst am 8.2.2021 übermittelt.

Eine Pflicht zur Annahme eines günstigeren und zumutbaren Verwertungsangebots, das der Schädiger bzw. seine Versicherung eingeholt hat, besteht nur dann, wenn dieses vor Veräußerung des Fahrzeugs beim Geschädigten eingeht. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Ein Geschädigter ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen (BGH, Urteil vom 27.9.2016 – VI ZR 673/15). Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, wäre der Geschädigte schadensrechtlich grundsätzlich verpflichtet, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen (BGH, Urteil vom 27.9.2016 – VI ZR 673/15).

Dass die Beklagte den Kläger bat, von einer Veräußerung zunächst abzusehen, da sie ihm ein besseres Angebot unterbreiten könne, führt vorliegend insoweit nicht zu einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Es besteht insoweit keine Pflicht, dem Schädiger bzw. dessen Versicherung noch die Möglichkeit einzuräumen, Restwertangebote einzuholen.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte in Zusammenwirken mit dem Sachverständigen und dem Autohaus die Beklagte über den tatsächlichen Restwert hätte täuschen wollen, wofür die Beklagte insoweit auch keinen Beweis angeboten hat. Auch ist der von dem Sachverständigen zugrundegelegte Restwert nicht für den Kläger erkennbar offensichtlich vollkommen unrealistisch.

II. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin